

RS OGH 1953/7/1 3Ob435/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.1953

Norm

ABGB §1175 A1. ABGB §1435

Rechtssatz

Hat der Kläger mit Zustimmung der Beklagten teils im Hinblick auf einen bereits geschlossenen, teils in Erwartung eines zu schließenden Gesellschaftsvertrages für die Beklagte Zahlungen erbracht und wurde dieser Vertrag aufgehoben und ein neuer Vertrag nicht geschlossen, ist der Rechtsgrund, aus dem geleistet wurde, weggefallen und der frühere Zustand wieder herzustellen. Dies hat gemäß § 1435 in der Weise zu geschehen, daß die Beklagte der Klägerin die mit ihrer Zustimmung gemachten Aufwendungen ersetzt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 435/53
Entscheidungstext OGH 01.07.1953 3 Ob 435/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0025954

Dokumentnummer

JJR_19530701_OGH0002_0030OB00435_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at